

Wahlordnung (WO)

§ 1 Art der Wahl

1.1 Bei den nach der Satzung des SVM vorgesehenen Wahlen ist grundsätzlich jede Funktion in einem Organ, einer Einrichtung o. ä. durch einen eigenen Wahlgang zu besetzen.

1.2 Eine en bloc-Wahl ist zulässig, wenn Mitglieder eines Gremiums geschlossen gewählt werden sollen. Widerspricht ein Stimmberechtigter einer en bloc-Wahl, so muß einzeln gewählt werden.

§ 2 Wahlvorgang

2.1 Alle Wahlen, die von einem Organ oder einer Einrichtung des SVM vorzunehmen sind, werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

2.2 Wenn kein Stimmberechtigter eine geheime Stimmabgabe beantragt, kann per Handzeichen abgestimmt werden.

2.3 Für geheime Stimmabgaben sind den Stimmberechtigten neutrale Stimmzettel zur Verfügung zu stellen.

2.4 Bei geheimer Stimmabgabe hat der Stimmberechtigte den Stimmzettel zweifelsfrei mit dem Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme geben möchte, zu versehen. Bei einer en bloc-Wahl durch geheime Stimmabgabe ist lediglich mit "ja" oder "nein" abzustimmen.

2.5 Der einzelne Wahlvorgang darf nicht unterbrochen werden.

§ 3 Mehrheiten

3.1 Gewählt ist, wer die qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (s. auch § 6.4.9 der Satzung).

3.2 Erreicht bei einem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Für den zweiten Wahlgang ist die Aufstellung weiterer Kandidaten möglich. Erreicht auch beim 2. Wahlgang kein Kandidat die qualifizierte Mehrheit (= absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten), so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei dem dann die einfache Mehrheit ausreicht (= die Zahl der Ja-Stimmen übertrifft die der Nein-Stimmen; bzw. der Kandidat ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.)

§ 4 Wählbarkeit

4.1 Wählbar sind grundsätzlich nur anwesende volljährige Personen, die Mitglied eines dem SVM angeschlossenen Vereins sind.

4.2 Die Anwesenheit eines Kandidaten kann durch eine verbindliche Erklärung, daß er im Falle einer Wahl die Funktion übernimmt, ersetzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom 28. ordentlichen Kongreß des SVM am 17.6.1981 beschlossen. Die vorliegende Fassung enthält alle Änderungsbeschlüsse einschließlich derer des 52. Kongresses vom 20. März 2005 in Bonn.